

§1 Lizenzgegenstand

Der Lizenzgeber (LG) erteilt dem Lizenznehmer (LN) eine Lizenz zur Nutzung der vom LN beauftragten Module der Hausverwaltungs-Software in der angegebenen Anzahl (Lizenzgegenstand) in dessen eigenem Unternehmen. Mit Ausnahme der Module E-Mail, Kalender, Heizkosten, Belegwesen, Tickets und Telefon gilt bei Clientlizenzen das Prinzip „concurrent user“. Die durch die Clientlizenzen bestimmte Anzahl gleichzeitiger Zugriffe darf auch dann nicht überschritten werden, wenn der LN mit mehreren Datenbeständen arbeitet. Alle Datenbestände müssen auf einem Computer gespeichert werden. Sollen Datenbestände auf mehreren verschiedenen Computern gespeichert werden, wenn z. B. ein Partner das Unternehmen verlässt, ist ein neuer Lizenzvertrag abzuschließen.

§2 Lizenzvarianten

Die Lizenzvariante wird durch den erteilten Auftrag bestimmt.

Kauflizenz

Der LG erteilt dem LN eine unbefristete Lizenz zur Nutzung des Lizenzgegenstandes als Gegenleistung zu der im Auftrag festgelegten einmaligen Lizenzgebühr. Zum Beginn eines jeden Kalenderjahres erhält der LN vom LG ein Angebot, um die Berechtigung Weiterentwicklungen in Form von Updates für ein weiteres Jahr zu beziehen. Nach Vertragsende kann LN den Lizenzgegenstand in der zum Zeitpunkt des Vertragsendes aktuellen Version weiter nutzen. Zum regelmäßigen Lizenzabruf und zur Validierung setzt die Serverkomponente der Software einen Internetzugang voraus. Zu beachten ist ferner, dass die Nutzung von Zusatzmodulen und Schnittstellen nach Vertragsende nicht garantiert werden kann, da die enge Verzahnung derselben bei nicht aktualisierten Modulen Versionskonflikte hervorrufen kann. Supportleistungen und Schulungen sind ausgenommen und werden gem. aktuell gültigem Stundensatz separat berechnet.

Mietlizenz

Der LG erteilt dem LN eine zeitlich befristete Lizenz zur Nutzung des Lizenzgegenstandes unter Wegfall der einmaligen Lizenzgebühr bei einer im Auftrag festgelegten Softwarepflege- und Nutzungsgebühr. Der LN ist verpflichtet, den Lizenzgegenstand nach Vertragsende von seiner Computeranlage zu entfernen. LN verpflichtet sich, LG die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Supportleistungen und Schulungen sind ausgenommen und werden gem. aktuell gültigem Stundensatz separat berechnet. Zum regelmäßigen Lizenzabruf und zur Validierung setzt die Serverkomponente der Software einen Internetzugang voraus. Für diese Zugänge anfallende Entgelte werden von Dritten berechnet und sind von dem LN zu tragen.

§3 Systemumgebung

Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen werden von dem LG auf Anfrage und vor der Erstinstallation im Rahmen einer Installationscheckliste zur Verfügung gestellt. Einige Module des Vertragsgegenstandes setzen einen Internetzugang voraus. Für diese Zugänge anfallende Entgelte werden von Dritten berechnet und sind von dem LN zu tragen.

§4 Urheberrecht

HV-Office 2go (HVO2go) ist urheberrechtlich geschützt. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Lizenzbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

§5 Gewährleistung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es unmöglich ist, ein derart komplexes Produkt wie Hausverwaltungssoftware und die zugehörigen Module absolut fehlerfrei zu entwickeln. Der LG gewährleistet daher, dass der Lizenzgegenstand keine Fehler enthält, die seine Nutzbarkeit mehr als geringfügig vermindern.

Unsere Angebote, bereitgestellte Dokumente sowie Mitteilungen sind ausschließlich für Sie bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung unserer Unterlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet, soweit dieses von uns nicht schriftlich freigegeben worden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Die Gewährleistungsansprüche des LN sind zunächst auf unverzügliche Nachbesserung beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Frist fehlschlagen oder verweigert werden, hat der LN das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße Programminstallation voraus. Insbesondere befreien automatisiert erzeugte Ergebnisse und Informationen den Anwender nicht von einer Plausibilitätsprüfung und seiner Sorgfaltspflicht.

§6 Handbücher und Schulung

Im Lieferumfang sind die Benutzerhandbücher zum Selbstaussdruck enthalten. Ebenso ist aus der Softwareoberfläche heraus, über eine Schaltfläche der direkte Zugriff zu Anleitungskartikeln möglich. Die Benutzerhandbücher und Anleitungen sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms gesondert zu entgeltende Schulungen empfohlen werden. Die Hotline beantwortet keine Fragen, die aufgrund ihrer Komplexität üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§7 Programmpflege- und Supportvertrag

Dieser Lizenzvertrag gilt bei dem Erwerb der Mietlizenz gleichzeitig als Programmpflegevertrag zwischen dem LG und dem LN. Die laufende Vergütung ist im erteilten Auftrag festgelegt. Der Vertragsbeginn ist der Monatserste, der auf die Lieferung des Lizenzgegenstands folgt. Die Programmpflegegebühr ist im Voraus an den LG zahlbar und wird per SEPA-Lastschrift vom Konto des LN eingezogen.

Programmpflege

Der LG verpflichtet sich, die im Lizenzgegenstand festgelegte Software zu pflegen. Dies beinhaltet die Anpassung an vom Gesetzgeber vorgeschriebene Anforderungen sowie die laufende Qualitätsverbesserung. Kosten für das Aufspielen der Updates und andere softwaretechnische Arbeiten vor Ort gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht in der Programmpflege enthalten. Die Programmpflegelieferungen erfolgen in der Regel monatlich. Dies erfolgt durch Internet-Download durch den Kunden. HV-Office 2go wird im Rahmen der Softwarepflege stets auf dem neuesten Stand der Softwaretechnik gehalten. Daher müssen auch die Betriebssysteme und die mit HV-Office 2go verbundenen Programme wie Microsoft Office durch den LN bei Notwendigkeit auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Insbesondere sind die jeweils aktuellen Servicepacks der Firma Microsoft zu installieren. Der LG wird den LN im Bedarfsfall rechtzeitig auf die Notwendigkeit eines Betriebssystemwechsels hinweisen und die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen zur Verfügung stellen.

Support

Der LG verpflichtet sich, montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr vorbehaltlich einer geänderten betrieblichen oder tariflichen Arbeitszeitregelung eine Hotline zur Verfügung zu stellen, die den LN bei Problemen mit der Nutzung des Lizenzgegenstandes unterstützt. Die Hotline beantwortet Fragen zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen. Die Anfragen können telefonisch oder per E-Mail gestellt werden sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht beantwortet werden Fragen, die auf fehlendes Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, welche typischerweise bei Schulungen vermittelt wird. Fragen, die sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme oder Office-Produkte betreffen, werden nur beantwortet, soweit sie im Zusammenhang mit dem Lizenzgegenstand stehen. Die eigenen Kommunikationskosten für Support-Anfragen trägt unabhängig von der Ursache des Problems der LN. Die Supportleistung ist grundsätzlich kostenpflichtig und wird mit dem aktuell gültigen Stundensatz im 15-Minuten-Takt abgerechnet. Eine Interventions- oder Reaktionszeit wird durch den LG nicht zugesichert. LN und LG können zur Erweiterung dieser Supportleistung gesonderte Supportverträge abschließen.

Unsere Angebote, bereitgestellte Dokumente sowie Mitteilungen sind ausschließlich für Sie bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung unserer Unterlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet, soweit dieses von uns nicht schriftlich freigegeben worden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Programmpflegevertrag (bei Erwerb der Mietlizenz) sowie der Mietvertrag werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Nach der Mindestlaufzeit können die Verträge mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Teilkündigung von Arbeitsplätzen und Modulen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Der Vertrag beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Auslieferung der Software folgt.

Softwarepflege- und Mietgebührenerhöhung

Der LG ist berechtigt, die Programmpflege- und Mietgebühren entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu erhöhen. Er hat dies dem LN drei Monate vor Eintreten der Änderung schriftlich mitzuteilen. Bei einer Gebührenerhöhung über 10% hat der LN ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung, welches spätestens einen Monat vor der Erhöhung schriftlich dem LG gegenüber auszuüben ist.

Zahlung und Zahlungsverzug

Die Zahlung per Einzugsermächtigung erleichtert LG die Fakturierung und Buchhaltung in hohem Maße und ist als tragende Preiskalkulationsgrundlage obligatorisch. Wird in Ausnahmefällen einer abweichenden Regelung zugestimmt, berechnet LG zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Programmpflege- und Supportgebühr. Bankrücklastkosten gehen zu Lasten von LN. Befindet sich der LN im Zahlungsverzug, darf der LG die Programmpflegeleistung einstellen und die Mietlizenz deaktivieren. Der Lizenzgegenstand kann damit durch den LN nicht mehr genutzt werden. Für den daraus entstehenden Schaden seitens des LN haftet der LG nicht.

§8 Haftung

Der LG haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch von ihnen zu vertretende schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der LG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund der seinen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der LN hat Sorge dafür zu tragen, dass durch vollständige und regelmäßige Datensicherung nach dem 3-Generationen-Prinzip sowie durch Verwahrung aller relevanten Unterlagen im Falle eines Datenverlustes eine einfache Rekonstruktion der verloren gegangenen Daten möglich ist. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei Einhaltung der vorgenannten Sorgfaltspflicht entstehen kann. Die LG haften nicht für eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, die durch das Aufspielen neuer Gerätetreiber oder Firmware für Peripheriegeräte ohne Zustimmung der LG entstehen. Für alle Ansprüche gegen die LG auf Schadenersatz gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden.

§9 Datenschutz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Der LN ist damit einverstanden, dass der LG seine Kontaktinformationen, einschließlich Firmennamen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Webadressen in allen Ländern, in denen der LG und seine verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Die Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Vertriebspartner und Subunternehmen des LG zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung, Kundenbetreuung).

Unsere Angebote, bereitgestellte Dokumente sowie Mitteilungen sind ausschließlich für Sie bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung unserer Unterlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet, soweit dieses von uns nicht schriftlich freigegeben worden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

§ 10 Datenbank

Die Hausverwaltungssoftware bedient sich zur Datenhaltung der professionellen Datenbanktechnologie PostgreSQL. Es gelten die Lizenzbestimmungen von PostgreSQL. Diese können unter <https://www.postgresql.org/about/licence/> eingesehen werden.

§11 Sonstige Vereinbarungen

Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem LG und dem LN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bedingungen des LN verpflichten die LG nicht. Ist der Vertragspartner Freiberufler, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG Gerichtsstand. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

§12 Gültigkeit Servicebedingungen

Nachrangig zu den Regelungen dieser Leistungsbeschreibung gelten die Servicebedingungen in der jeweils aktuellen Version. Außerdem gelten nachrangig für die eingesetzten Softwareprodukte die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Weiterhin gelten nachrangig die allgemeinen Geschäftsbedingungen, jederzeit abrufbar unter www.hv-office.de/agb.

Unsere Angebote, bereitgestellte Dokumente sowie Mitteilungen sind ausschließlich für Sie bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung unserer Unterlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet, soweit dieses von uns nicht schriftlich freigegeben worden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.